

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ im OT Meerhof in
Verbindung mit der 68. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg**



**MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG**

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ im OT Meerhof in Verbindung
mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg**

Auftraggeber:

Stadt Marsberg
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsplanung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2545

Warstein-Hirschberg, Februar 2025

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
3.1 68. Änderung des Flächennutzungsplans.....	6
3.2 Bebauungsplan Nr. 6	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	10
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
5.1 68. Änderung des Flächennutzungsplans.....	14
5.2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6	14
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	16
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	16
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	16
6.2.1 Ortsbegehung	17
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	18
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	19
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	19
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	20
6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten	21
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	33
7.0 Zusammenfassung	34
Quellenverzeichnis	36

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....	7
Abb. 3	Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ der Stadt Marsberg	8
Abb. 4	Bestandssituation im Plangebiet	10
Abb. 5	Linden im Norden des Plangebietes.....	11
Abb. 6	Blick über das Plangebiet Richtung Süden.....	11
Abb. 7	Hecke nordwestlich des Plangebietes.....	12
Abb. 8	Grenzbereich zwischen Grünland und Ackerfläche	12
Abb. 9	Blick von Süden nach Norden über das Plangebiet.....	13
Abb. 10	Schuppen mit Einfluglöchern	17
Abb. 11	Lage der Biotoptverbundfläche	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Marsberg.	15
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	16
Tab. 3	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	22

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

„Die Stadt Marsberg plant die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Meerhof. Bisher ist das Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Meerhof in der Ortsmitte an der Straße „Am Dreswinkel 1“ untergebracht. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsvorschriften und Standards. Um die zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erfüllen zu können, ist eine grundlegende Sanierung und Erweiterung notwendig. Zunächst wurden die Möglichkeiten einer grundlegenden Sanierung und Erweiterung des bestehenden Gebäudes geprüft. Eine Sanierung des Bestandsgebäudes ist aufgrund der alten Bausubstanz nicht bzw. nur unter einem enormen Kostenaufwand möglich. Da zudem auf dem Grundstück des bestehenden Feuerwehrgerätehauses keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, die den Platzbedarf der heutigen, größeren Einsatzfahrzeuge decken könnten, soll nunmehr ein Neubau an anderer Stelle erfolgen.“ (STADT MARSBERG 2025A).

Im Parallelverfahren wird die dazu erforderliche 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg durchgeführt.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zu widerhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Arten- schutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebietes

„Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ und der gebietsgleichen 68. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Meerhof in der Flur 5 die Flurstücke Nr. 1698 und 2001 tlw., sowie in der Gemarkung Oesdorf, in der Flur 9 das Flurstück 1116 tlw. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 0,6 ha. Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Ortslage von Meerhof, auf einem Areal direkt gegenüber der Einmündung der K 69 (aus Richtung Blankenrode kommend) an der L 636. Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die nördlich angrenzend verlaufende L 636 (Straße „Zur Egge“). Derzeit wird das Gebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt; prägender Bewuchs durch beispielsweise Gehölze oder Bäume ist innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, auch fußläufig nutzbare Wegeverbindungen existieren nicht, so dass von dem Plangebiet keine Funktionen im Sinne eines Erholungs- bzw. Naherholungsgebietes ausgeht. In westlicher, östlicher und südlicher Richtung schließen weitere landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandflächen an.“ (STADT MARSBERG 2025A).

3.1 68. Änderung des Flächennutzungsplans

„Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ [...] zu erreichen, ist die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich für den Neubau als Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit entspricht die derzeitige Darstellung nicht der angestrebten Nutzung. Die Fläche soll im Zuge der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und Grünfläche, die der internen Kompensation dient, dargestellt werden. Die nördlich angrenzend verlaufende Erschließungsstraße L636 „Zur Egge“, die im wirksamen Flächennutzungsplan als „überörtliche Straßenverkehrsfläche“ dargestellt ist, ist zwar in den Geltungsbereich einbezogen; eine Änderung der Darstellung erfolgt aber nicht. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es somit, die Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses vorzubereiten.“ (STADT MARSBERG 2025B).

Vorhabensbeschreibung

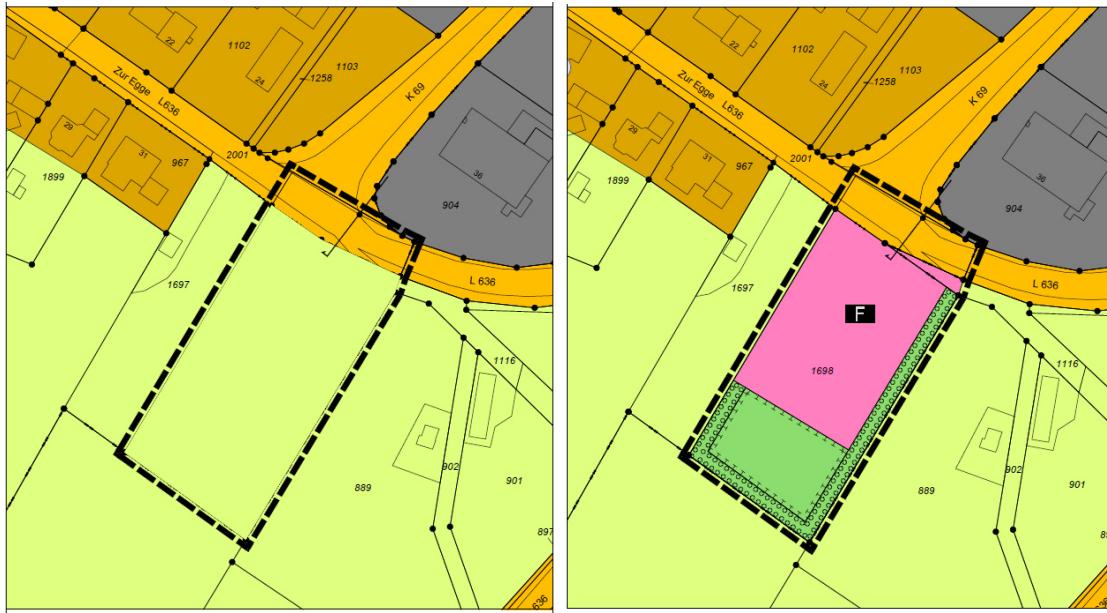


Abb. 2 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und der geplanten 68. Änderung (rechts) (STADT MARSBERG 2025b).

3.2 Bebauungsplan Nr. 6

Alle folgenden Festsetzungen sind der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ entnommen (STADT MARSBERG 2025A).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Zulässig sind

- Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen für die Feuerwehr
- Ein Feuerwehrgerätehaus mit seinen jeweiligen dazugehörigen Nebenanlagen und notwendigen Stellplatzflächen einschließlich Ein- und Ausfahrten.

Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf handelt es sich nicht um ein Baugebiet im Sinne der BauNVO. Bei der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind aus funktionalen Gründen größere versiegelte oder zumindest befestigte Flächen erforderlich. Auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) und einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird im vorliegenden Fall verzichtet.

Alternativ wird ein ausreichend bemessenes Baufeld festgesetzt, das der Grundfläche des geplanten Gebäudes entspricht. Dadurch wird eine bestmögliche Auslastung des Grundstückes bei möglichst geringer Verdichtung erreicht.

Die Höhenlage der baulichen Anlage wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe bestimmt. Die max. Firsthöhe wird auf 8,50 m ü. NHN (Normalhöhennull) festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen ist im Bebauungsplan ein NHN-Höhenpunkt enthalten (in Meter über Normalhöhennull).

Vorhabensbeschreibung

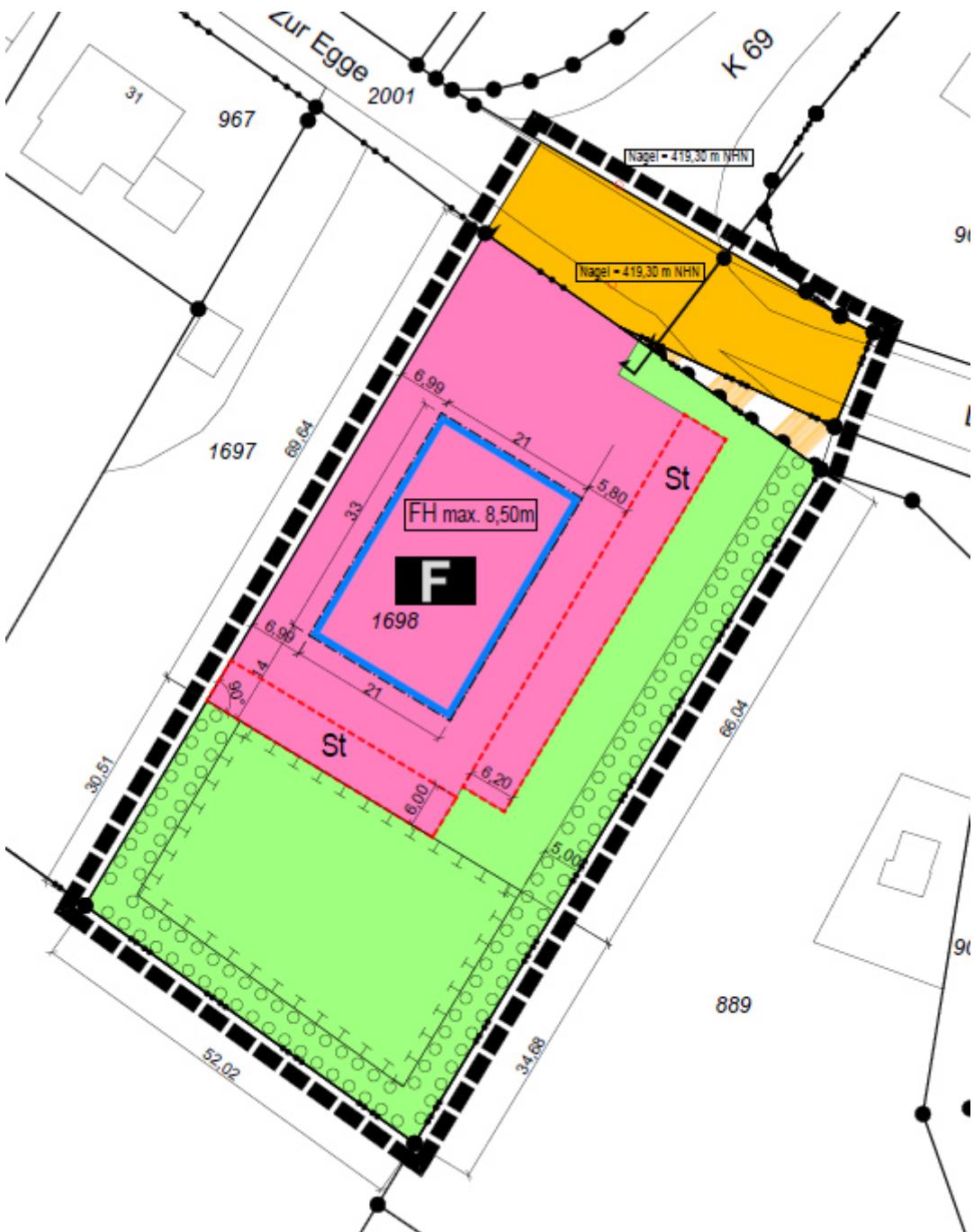


Abb. 3 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ der Stadt Marsberg (STADT MARSBERG 2025c).

Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Im Plangebiet sind Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen [...] im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, innerhalb der umgrenzten Flächen für Stellplätze (St) zulässig.

Verkehrsflächen / Erschließung / Zu- und Ausfahrten

Der verkehrliche Anschluss des Planbereiches erfolgt innerhalb der Ortsdurchfahrt, an die nördlich angrenzend verlaufende Haupterschließungsstraße „Zur Egge“ (L 636).

Vorhabensbeschreibung

Der Anschluss wird mit einem Ein- und Ausfahrtsbereich geregelt, wobei die Zufahrt für die Einsatzkräfte weiter nordwestlich angeordnet wird als die Ausfahrt. Um eine Entzerrung der An- und Abfahrten der Einsatzkräfte und der Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, wird die Zu- und Abfahrt mittels eines Grünstreifens getrennt.

Begrünungsfestsetzungen

Heckenpflanzung

Für einen schonenden Übergang zur offenen Landschaft hin wird entlang der Ost-, Süd- und Westgrenze (tlw.) des Plangebietes eine Heckenpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Anpflanzungsflächen ist eine zweireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 1,50 m in und 1,50 m zwischen den Reihen. Als Mindestpflanzqualität sind 1x verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von vier Trieben und einer Höhe von 60-80 cm zu wählen. Die Fertigstellungspflege ist gemäß DIN 18916 auszuführen. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme anzulegen.

Streuobstwiese

Im hinterliegenden Planbereich wird eine, an drei Seiten von der Heckenpflanzung umgebene Streuobstwiese gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine Streuobstwiese anzulegen. Zur Entwicklung einer Streuobstwiese sind bodenständige, heimische, 2x verpflanzte Obstbäume (Hochstamm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Abstand der Obstbäume untereinander soll dabei ca. 10 m betragen.

Stellplatzbegrünung

Für offene Stellplätze ist je angefangene 4 Stellplätze ein standortgerechter Baum in räumlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Stellplätzen zu pflanzen. Pro Baum ist ein Wurzelraum von 25 qm zur Verfügung zu stellen.

Dachbegrünung / Fassadenbegrünung

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind Flachdächer zu mindestens 50 % extensiv zu begrünen. Bei einer extensiven Dachbegrünung ist eine Substratschicht von mindestens 10 cm mit einer Sedum-Kräuter-Mischung herzustellen. Fassadenbegrünungen sind allgemein zulässig.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 und den flächengleichen Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

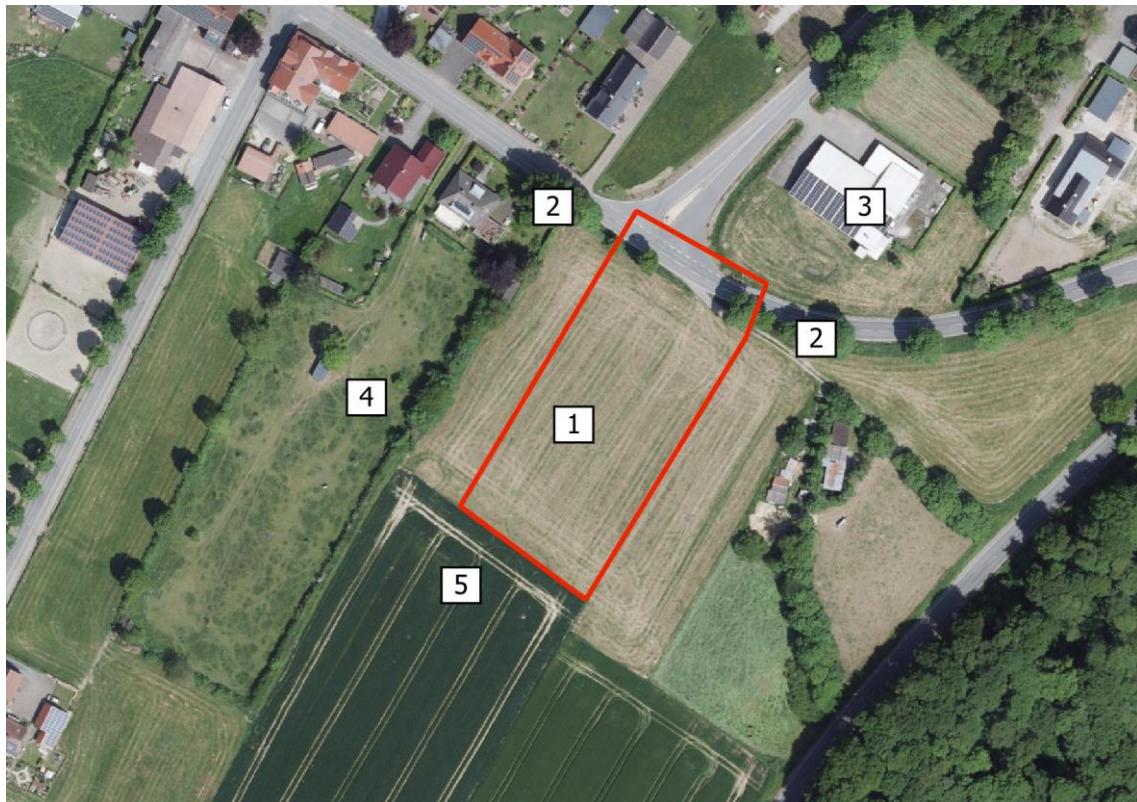


Abb. 4 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Grünland
2 = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche
3 = Gebäude

- 4 = Hausgarten
5 = Acker

Das gut 0,6 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ der Stadt Marsberg befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand im Ortsteil Meerhof, angrenzend an die Landesstraße L 636 „Zur Egge“.

Das Plangebiet ist durch eine Fettwiese geprägt. Diese dehnt sich nach Westen und Osten weiter aus. Im Westen grenzt die Fettwiese an eine Hecke, die zu einem Hausgarten gehört. Hier wachsen Hasel, Schlehe, Kirschen und eine Tanne. Im Nordwesten ist eine Hecke zur Landesstraße hin vorhanden. Im Süden begrenzt eine intensiv genutzte Ackerfläche das Plangebiet. Im Osten ist ein Holzlagerplatz mit einigen Schuppen vorhanden, diese werden durch eine Hainbuchenhecke eingefasst. Nördlich grenzt das Plangebiet an die Landesstraße, dann sind Wohnbebauung und eine Tischlerei vorhanden. Zwischen Landesstraße und Plangebiet stehen einige Linden.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 5 Linden im Norden des Plangebietes.



Abb. 6 Blick über das Plangebiet Richtung Süden. Im rechten Bildrand ist die Hecke zu sehen.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 7 Hecke nordwestlich des Plangebietes.



Abb. 8 Grenzbereich zwischen Grünland und Ackerfläche südlich des Plangebietes mit Blick Richtung Südosten.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 9 **Blick von Süden nach Norden über das Plangebiet. Das Gebäude im Bildhintergrund ist die Tischlerei.**

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

5.1 68. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Fläche für Überörtlichen Straßenverkehr in Fläche für Gemeinbedarf und Grünflächen mit unterschiedlichen Konkretisierungen umgewidmet.

5.2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich im vorliegenden Fall aus der Überbauung der Fettwiese und der potenziellen Rodung der Straßenbäume im Bereich der Fläche für den überörtlichen Straßenverkehr ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden die Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Marsberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Wiesenfläche, Bäume)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau des Feuerwehrgerätehauses	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Feuerwehrgerätehauses	Lärmemissionen und optische Wirkungen bei Einsatz	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung den Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplans vollständig einschließt, wird im Weiteren der Fokus auf das Plangebiet des Bebauungsplanes gelegt.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 18.09.2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationsystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44193

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.2.1 Ortsbegehung

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 und die nähere Umgebung wurden am 18.09.2024 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Das Plangebiet wird überwiegend von der Fettwiese eingenommen. Diese ist potenziell für offenlandbrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als nichtessenzielles Nahrungshabitat geeignet. Im Nordosten des Plangebietes sind entlang der Landesstraße einige Linden vorhanden. Nester oder Höhlen wurden innerhalb der Bäume nicht erfasst. Aufgrund der Belaubung waren diese jedoch auch nicht vollständig einsehbar. Der im Osten außerhalb des Plangebietes gelegene Schuppen bietet potenziell Einfluglöcher für Vogel- und Fledermausarten. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung von gebäudebrütenden Vogelarten oder Fledermausarten ergaben sich nicht.



Abb. 10 Schuppen mit Einfluglöchern nordöstlich außerhalb des Plangebietes.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Während der Ortsbegehung wurde ein Rotmilan im Nahrungsflug über der südlich des Plangebietes gelegenen Ackerfläche erfasst.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 300 m um das Plangebiet betrachtet (MULNV & FÖA 2021).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Im Untersuchungsgebiet 300 m liegen drei Landschaftsschutzgebiete (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024). In den Schutzgebietsbeschreibungen dieser LSG werden keine planungsrelevanten Arten genannt (HSK 2008).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet 300 m, außerhalb des Plangebietes, befinden sich zwei Biotopkatasterflächen (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024). Es liegen in den Beschreibungen der Biotopkatasterflächen keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten vor.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes, jedoch außerhalb des Plangebietes, ist eine Biotopverbundfläche vorhanden. Es handelt sich um die Biotopverbundfläche „Kulturlandschaftskomplex Marsberg-Oesdorf“ (VB-A-4419-002), die aus mehreren Teilflächen zwischen Westheim und Meerhof besteht. Schutzziel ist der Erhalt eines ortsnahe Kulturlandschaftskomplexes in der Randzone von intensiv landwirtschaftlich und

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

windenergetisch genutzten Paderborner Hochfläche. Es werden Hinweise zum Vorkommen des Neuntöters genannt.

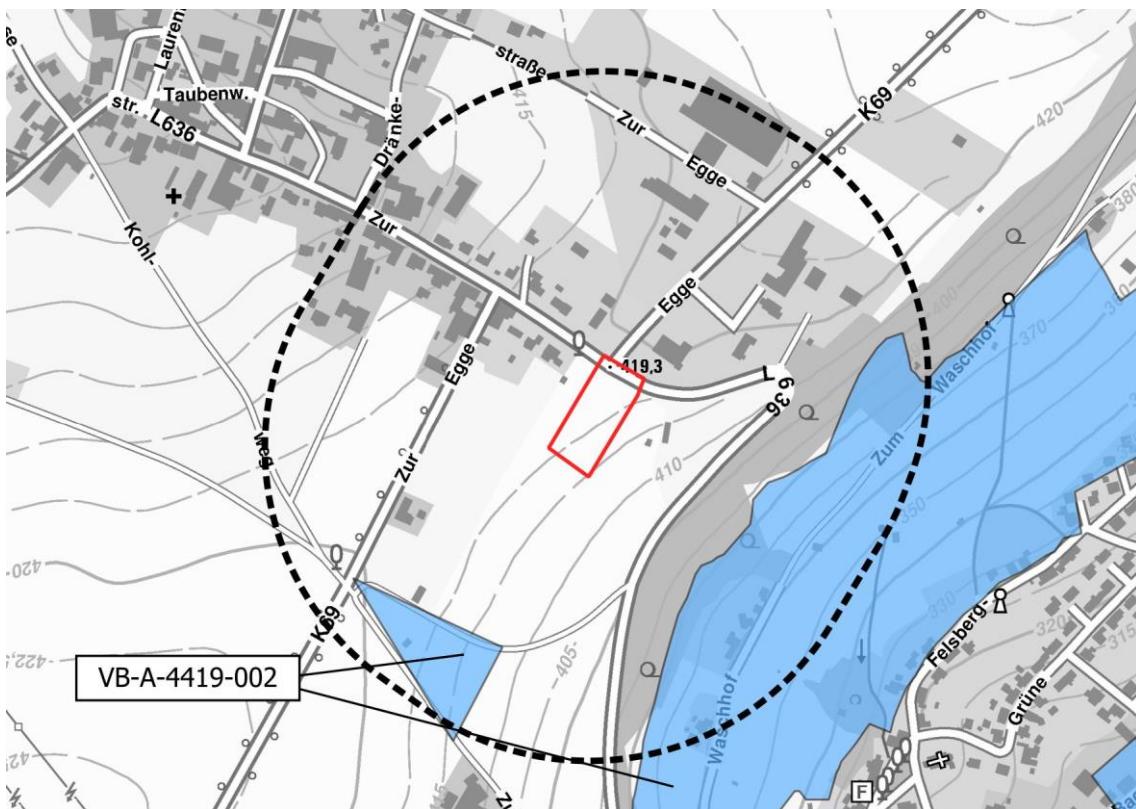


Abb. 11 Lage der Biotopverbundfläche (blaue Flächen) im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informations- sammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab für das Plangebiet keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (LANUV 2024A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblattes 4419 „Kleinenberg“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebens- raumtypen durchgeführt (LANUV 2024B).

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Acker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Siedlungsbrachen

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Gebäude
- Fettwiesen

Für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4419 „Kleinenberg“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 28 Arten als planungsrelevant genannt (27 Vogelarten und ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B).

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sowie Gebäudeabbrüche sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten

Die betrachtungsrelevanten Arten aus den Datenquellen (Ortsbegehung, Schutzgebietsbeschreibung, LINFOS-Abfragen, Messtischblatt) werden in der nachfolgenden Tabelle hinsichtlich der Lebensraumausstattung und der relevanten Wirkfaktoren weiter differenziert (Stufe I). Dafür erfolgt zunächst eine Unterteilung in habitatspezifische Gilden. Für die Arten bzw. Gilden kann dann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,

LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen

LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

SICHTUNG = Hinweis auf Artvorkommen bei Ortsbegehung

Rote Liste Status: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaß, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart					
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3						
Vögel															
Baumhöhlen bewohnende Vogelarten															
Verschiedene Vogelarten wie z.B. Spechte benötigen ausreichend alte Gehölzbestände, um in den Bäumen Bruthöhlen anzulegen. Die Höhlen werden sekundär z.B. durch Eulen als Brutplatz genutzt. Sind entsprechende Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.															
Feldsperling	FIS	*	3	Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern Bruthabitat: Höhlenbrüter: Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Höhlen oder Nistkästen im Plangebiet vorhanden.				nein					
Grauspecht	FIS	V	2	Lebensraum: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder Bruthabitat: Nisthöhle in alten, geschädigten	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden.				nein					

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Laubbäumen, vor allem in Buchen						
Kleinspecht	FIS	*	3	Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil Bruthabitat: Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden.				nein
Schwarzspecht	FIS	*	*	Lebensraum: ausgedehnte Waldgebiete, auch Feldgehölze Bruthabitat: Höhlenbrüter in glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden.				nein
Waldkauz	FIS	*	*	Lebensraum: lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen Bruthabitat: Baumhöhlen, auch Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Horst bauende Vogelarten und Gehölzbrüter Bestimmte Vogelarten nutzen gut ausgeprägte Baumkronen und Äste zur Anlage von Horsten. Sind ausreichend alte Gehölzbestände im Änderungsbe- reich nicht vorhanden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Habicht	FIS	*	3	Lebensraum: Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen Bruthabitat: Horst in hohen Bäumen (14 – 28 m Höhe)	keine	Betroffenheit auszuschließen, die Bäume im Plangebiet sind aufgrund der Störung durch die direkt angrenzende Landesstraße nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet.				nein
Mäusebus- sard	FIS	*	*	Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume Bruthabitat: Horst in 10 – 20 m Höhe	keine	Betroffenheit auszuschließen, die Bäume im Plangebiet sind aufgrund der Störung durch die direkt angrenzende Landesstraße nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet.				nein
Rotmilan	FIS SICH- TUNG	V	*	Lebensraum: offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern Bruthabitat: Horst in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern oder in Feldgehölzen	keine	Betroffenheit auszuschließen, die Bäume im Plangebiet sind aufgrund der Störung durch die direkt angrenzende Landesstraße nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Sperber	FIS	*	*	Lebensraum: abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen Bruthabitat: in Nadelbaumbeständen mit ausreichend Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Horstbrüter	keine	Betroffenheit auszuschließen, im Plangebiet sind keine geeigneten Horstbäume vorhanden.				nein
Waldohreule	FIS	*	3	Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern Bruthabitat: alte Nester anderer Vogelarten	keine	Im Plangebiet sind keine Bäume vorhanden, in denen Nester anderer Vogelarten sind, die von der Waldohreule genutzt werden können.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart					
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3						
Wald und Waldrand bewohnende Vogelarten															
Verschiedene Arten sind auf geschlossene Waldbestände, ausgeprägte Waldsäume oder Lichtungen im vorherrschenden Habitatverbund angewiesen. Sollten entsprechende Strukturen im Bereich der Planung fehlen, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.															
Baumpieper	FIS	V	3	Lebensraum: sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder Bruthabitat: am Boden unter Grasbulten oder Büschen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind.				nein					
Bluthänfling	FIS	*	3	Lebensraum: offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen Bruthabitat: in dichten Büschen und Hecken	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden.				nein					

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Feldschwirl	FIS	*	3	Lebensraum: gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete Bruthabitat: in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten	keine	Das Plangebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht geeignet, es fehlen essenzielle Habitatstrukturen.				nein
Turteltaube	FIS	V	1	Lebensraum: offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen Bruthabitat: in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe	keine	Das Plangebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht geeignet, es fehlen essenzielle Habitatstrukturen.				nein
Vogelarten extensiver Kulturlandschaften, Gärten und Parks										
Verschiedene Arten bevorzugen extensive Standorte mit niedriger Vegetation, teilweise in Verbindung mit weiteren Vegetationsstrukturen wie z.B. Hcken oder Kleingehölze. Sollten sich keine extensiven Kulturlandschaften im Bereich der Planung befinden, kann eine Betroffenheit bestimmter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Girlitz	FIS	*	2	Lebensraum: abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen Bruthabitat: Nest in Nadelbäumen	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Neuntöter	FIS LANUV	*	V	Lebensraum: Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüscheiche Feuchtgebiete Bruthabitat: in dichten, hoch gewachsenen Büschchen, bevorzugt in Dornsträuchern	keine	Das Plangebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht geeignet, es fehlen essenzielle Habitatstrukturen.				nein
Star	FIS	3	3	Lebensraum: Vielzahl von Lebensräumen, benötigt ausreichend Höhlen mit angrenzenden offenen Flächen Bruthabitat: Höhlenbrüter in ausgefaulten Astlöchern, Buntspechthöhlen, Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden.				nein
Waldschnepfe	FIS	V	3	Lebensraum: größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht Bruthabitat: in einer Mulde am Boden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet befinden.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Gebäude bewohnende Vogelarten										
Verschiedene Vogelarten haben sich als Kulturfolger auf Gebäudebruten spezialisiert. Dabei werden Nester und Nistplätze an oder in Bestandsgebäuden angelegt. Abhängig von der jeweiligen Bestandssituation kann so eine Betroffenheit bestimmter Arten bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.	Mehl-schwalbe	FIS	*	3	Lebensraum: Kulturfolger in menschlichen Siedlungen Bruthabitat: Lehmnest an den Außenwänden von Gebäuden	keine	Betroffenheit auszuschließen, im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden.			nein
Rauch-schwalbe	FIS	V		3	Lebensraum: Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft Bruthabitat: in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, Nest aus Lehm und Pflanzenzetteln	keine	Betroffenheit auszuschließen, im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden.			nein
Schleiereule	FIS	*	*		Lebensraum: Kulturfolger in halboffenen Landschaften Bruthabitat: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freien An- und Abflugmöglichkeiten	keine	Betroffenheit auszuschließen, im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden.			nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Turmfalke	FIS	*	V	Lebensraum: offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen Bruthabitat: Felsnischen, Halbhöhlen, alte Krähennester, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen, im Plangebiet sind keine Krähennester oder Höhlenbäume vorhanden.				nein
Wanderfalke	FIS	*	*	Lebensraum: Felslandschaft der Mittelgebirge, auch Industrielandschaften Bruthabitat: typische Fels- und Nischenbrüter an Feldwänden und Gebäuden	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden.				nein
Brutparasiten										
Vorkommen bestimmter Arten hängen von den entsprechenden Beständen an Wirtsvogelarten ab, insbesondere bei Brutparasitismus. Hierbei werden die eigenen Eier Fremdgelegen hinzugefügt und anschließend durch den Wirt bebrütet.										
Kuckuck	FIS	*	2	Lebensraum: in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen Bruthabitat: Brutschmarotzer in Nest von bestimmten Singvogelarten	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart					
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3						
Offenlandarten															
Im Offenland sind Landschaftstypen wie Acker, Wiesen und Weiden, Magerrasen, Heiden, Hecken und Gebüsche dominierend, die von einigen Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die typischen Offenlandarten meiden meist Vertikalstrukturen und halten artindividuelle Abstände zu diesen ein. Zumeist reagieren sie empfindlich auf optische Störungen.															
Feldlerche	FIS	*	3	Lebensraum: ursprünglicher Steppenbewohner reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, größere Heidegebiete Bruthabitat: Brutmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation	Inanspruchnahme der Wiesenfläche	Keine Betroffenheit erwartet, aufgrund der vorhandenen vertikalen Strukturen (Straßenbäume, Hecken), die bei der Feldlerche ein Meideverhalten auslösen, sowie der Lage in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße und zum Wohngebiet und den damit verbundenen akustischen und optischen Störungen.				nein					
Mornellregenpfeifer	FIS	0	1	Lebensraum: in den steinigen Bergregionen und Tundren Nordeuropas und Nordrusslands Rastgebiet: offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften	keine	Das Plangebiet ist nicht als Rastfläche für Durchzügler geeignet.				nein					
Wachtel	FIS	*	3	Lebensraum: offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen Bruthabitat:	keine	Das Plangebiet ist nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wachtel geeignet. Die Fettwiese ist zu dicht, sodass die Wachtel sie nicht durchlaufen kann. Zudem werden Mähwiesen unterdurchschnitt-				nein					

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation		lich häufig besiedelt. Von der direkt nördlich angrenzenden Landesstraße geht zudem eine hohe Störwirkung aus.				
Reptilien										
Zauneidechse	FIS	V	2	Lebensraum: reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren Bruthabitat: Eier werden in selbst gegrabenen Erdlöchern an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Vorprüfung des Artenspektrums im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ in Verbindung mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ergab, dass keine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten zu erwarten ist. Das Plangebiet ist nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Tierarten geeignet. Dies ist durch die bestehende Nutzung als Wiese, das Fehlen von Gehölzen und Gebäuden sowie die Störwirkung durch die angrenzende Landesstraße und die Wohnnutzung bedingt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Durchführung einer Stufe II ist nicht erforderlich. Die Artenschutzprüfung ist abgeschlossen.

Zusammenfassung

7.0 Zusammenfassung

„Die Stadt Marsberg plant die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Meerhof. [...] Das bestehende Feuerwehrgerätehaus entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsvorschriften und Standards. Um die zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erfüllen zu können, ist eine grundlegende Sanierung und Erweiterung notwendig. Da zudem auf dem Grundstück [...] keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, die den Platzbedarf der heutigen, größeren Einsatzfahrzeuge decken könnten, soll nunmehr ein Neubau an anderer Stelle erfolgen.“

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

In den Schutzgebietsbeschreibungen für die Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet wurden lediglich für die Biotopverbundfläche Hinweise auf das Vorkommen von Neuntötern erbracht. Für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4419 „Kleinenberg“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 28 Arten als planungsrelevant genannt (27 Vogelarten und ein Reptil). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Das Informationssystem LINFOS gibt keine Hinweise auf planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet.

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 und die nähere Umgebung wurden am 18.09.2024 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Das Plangebiet wird überwiegend von der Fettwiese eingenommen. Diese ist potenziell für offenlandbrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als nictesenzielles Nahrungshabitat geeignet. Im Nordosten des Plangebietes sind entlang der Landesstraße einige Linden vorhanden. Nester oder Höhlen wurden innerhalb der Bäume nicht erfasst. Aufgrund der Belaubung waren diese jedoch auch nicht vollständig einsehbar. Der im Osten außerhalb des Plangebietes gelegene Schuppen bietet potenziell Einfluglöcher für Vogel- und Fledermausarten. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung von gebäudebrütenden Vogelarten oder Fledermausarten ergaben sich nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sowie der Abbruch von Gebäuden sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung

Zusammenfassung

gung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ in Verbindung mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ergab, dass keine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten zu erwarten ist. Das Plangebiet ist nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Tierarten geeignet. Dies ist durch die bestehende Nutzung als intensive Wiese, das Fehlen von Gehölzen und Gebäuden sowie die Störwirkung durch die angrenzende Landesstraße und die Wohnnutzung bedingt.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ in Verbindung mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Februar 2025



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Marsberg. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, Begründung. Meschede.

LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
letzter Zugriff: 27.09.2024.

LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44193>
letzter Zugriff: 27.09.2024.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ im OT Meerhof in Verbindung mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht.

MWEBWV (2010): Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT MARSBERG (2025A): Stadt Marsberg. Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“ im Stadtteil Meerhof. Begründung. September 2024.

STADT MARSBERG (2025B): 68. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Meerhof. Begründung. September 2024.

Quellenverzeichnis

STADT MARSBERG (2025C): Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Meerhof“. Vorentwurf.